

**Satzung
der Vereinigung ehemaliger Abgeordneter
des Thüringer Landtags e. V.**

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Abgeordneter des Thüringer Landtags e. V.“. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens. Insbesondere setzt er sich zum Ziel
- die Verbindung seiner Mitglieder zum Landtag und dessen Abgeordneten zu festigen,
 - mit der Erfahrung seiner Mitglieder der weiteren Entwicklung der parlamentarischen Demokratie zu dienen,
 - das Erbe der friedlichen Revolution und des parlamentarisch-demokratischen Aufbaus in Thüringen zu pflegen,
 - mitzuhelfen, dass das föderative Element in den nationalen und europäischen Einigungsstrebungen angemessen zur Geltung kommt.
- (2) Um den Vereinszweck zu erreichen, macht der Verein entsprechende Bildungsangebote, veranstaltet Vorträge, Foren und Exkursionen und betätigt sich publizistisch.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

(1) Mitglied kann jede Person werden, die ehemals dem Thüringer Landtag als Abgeordneter bzw. Abgeordnete angehört hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen. Der Beschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 4

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Entgegennahme und Genehmigung eines Geschäfts- und Kassenberichts,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl des Rechnungsprüfers,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 6

(1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und höchstens vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ff sind:

der Präsident oder Präsidentin,
der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und
der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.

(2) Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne von §§ 26 BGB ff.

§ 7

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

(1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Landtag, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.